

Bezugspreis

In der Hauptpoststelle oder bei den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Postgeschäften abgezahlt: vierzig Groschen 44.-50,- bei zweitwöchiger täglicher Auslieferung ins Land 4.-50,- Durch die Post liegen Sie Deutschland und Österreich: vierzig Groschen 4.-6.- Diese höchste Strafsumme beläuft sich auf 7.50,-

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Montag bis 8 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Bahnhofsgasse 8.

Die Expedition ist Wochenags ausschließlich geöffnet von 10 bis 12 Uhr.

Filialen:

Otto Sturm's Service. (Alfred Gauß), Universitätsstraße 1.

Seit 10 Uhr,

Postbürostr. 14, post. und Zeitungsverkauf 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Donnerstag den 29. März 1894.

Nr. 158.

Amtliche Bekanntmachungen.**Bekanntmachung.**

Wegen Erziehung bleiben die Geschäftsstellen während Sonnabend, den 21. April Dienst und Montag, den 2. Mai diesen Monats für den Verkehr mit dem Publicum geschlossen.

Leipzig, am 28. März 1894.

Der Nach der Stadt Leipzig.

Dr. Löblich. Dr. Gumpert.

III. Realschule.**Pädagogikraum.**

Die große Aufnahmeklausur findet Montag, den 2. April, früher 8 Uhr statt. Nachträgliche Anmeldungen dazu nimmt Sonnabend zwischen 9 und 12 Uhr an.

Leipzig, am 28. März 1894.

F. Fischer, Dir.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen**(Thomaskirchhof 24).**

Das Schuljahr beginnt für die neuzeitenden Schülersinn, der zweiten Klasse, am 2. April. Sonnabend 8 Uhr. Die ersten Klasse beginnen um 10 Uhr und dirigieren jungen Mädchen, welche die Curie ungestellt sind. Sonnabend 2 Uhr zu erziehen.

Leipzig, am 28. März 1894.

Dr. Jahn.

Die Strafen in der Schule.

7. Die tief in die materiellen Verhältnisse aller Staatsbürger einfließenden Bedürfnisse, die in den beiden höchsten Kammern während ihrer letzten Sitzung gesäßt worden sind, haben begierigsterweise die Debatte in den Hintergrund gerückt, die in der zweiten Kammer an den Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten Goldstein sich hält, doch in den Schulen die körperliche Rüchtigung als Strafmittel verbieten werden möge. Auch diese Debatte selbst hatte zu leiden durch die Einwirkung anderer Antragen, deren Fölung von Mitgliedern der beiden Körperschaften lebhaft bestreitete. Da aber die Frage, die Herr Goldstein anregte, von hoher cultureller Bedeutung ist und — wie schon der Antrag Goldstein beweist — trotzdem in weiten Kreisen sehr überdrücklich behandelt wird, so halten wir es für Pflicht, ihr in ruhiger Stunde gründlicher nach zu treten und das natürlich Strafrecht der Schule sachlich und fachlich zu beleuchten.

Strafe ist zu allen Seiten und unter allen Völkern als eins der wichtigsten Erziehungsmittel anerkannt worden. Und hat auch die fortwährende Civilisation manche der früheren Strafmittel als zu hart verurteilt und den milderen den Verzug zurückgestellt: ganz entbehrlich sind die Todesstrafe nicht, wenigstens nicht in der Zeit der Entmündigung des Menschen; kaum wo mehr der eigene Willen des Kindes, noch die bestimmte Willensäußerung des Erziehers ausreicht, um das Kind zu lassen dem Erzieher den Erziehungsrecht zu regulieren, so bleibt nichts Anderes übrig, als durch Strafe, durch unangenehme Mittel nachzuholen. So lange die Sinnlichkeit noch in den Menschen vorherrscht, wie dies in den Jahren der Kindheit der Fall ist, so lange sind leblose Ermahnungen nicht immer das rechte Mittel, um dauernde Verträge zu erzeugen; das Kind muss von Handlungen betroffen werden, welche ihm den Anstoß zum Rechten geben, und diese befehlen in einem in erzielbarer Absicht zugefügten körperlichen oder seelischen Schmerze.

Doch wird ein bloßer Vergehnstrakt, eine Süßigkeit vor dem Gesetz soll die pädagogische Strafe sein, ihr Zweck ist vielmehr die Erziehung von Befehl. Ihren äußeren Anfangspunkt hat zwar die pädagogische Strafe auch im Vergangen, in dem, was das Kind getan hat, ihre innere Lendenz aber geht auf Zukunftiges, auf das, was aus dem Kind werden soll. Unter allen Umständen soll und muss durch die Strafe Reue erzeugt werden, wenn das Vergehen des Kindes nicht wiederholt werden und das Kind nicht zur Ungehorsam ermordet werden soll.

Bei unverantwortbaren Kindern wird zur Erziehung der Reue der höchste Grad der Strafe nur selten erforderlich sein; ein Blas, ein Wort, ein erster Tadel, unter vier Augen oder öffentlich ertheilt, wird in vielen Fällen ausreichen. Jeder vernünftige Lehrer wird daher mit einem Appell an das Überzeugtsein zunächst sein Heil verlauen. Steigerungen dieser Gewissensstrafen lassen sich ja noch massenhaft einrichten, so Aufstellen vom Platz, Auströten aus der Bank, Nachsitzen, Einschließen in das Städtisch, Wohlteilung an das Elternhaus, vierrige Entfernung u. s. w. Allgemeine Bestimmungen lassen sich nicht geben, es kommt immer auf den Grund an, welcher die Strafe herbeiführt, wie nicht minder auf die Individualität des Kindes. So kann z. B. ein Kind sehr hart gefast werden, wenn ihm die Theilnahme an einem Spaziergang verboten wird, während ein anderes froh ist, dieses Übungsganges übersehen zu werden. Herner, was ein fünfjähriges beklagt ist, kann einen Siebenjährigen verderblich werden. Der eine Schüler fühlt sich durch ein faulendes Wort gekränkt, der andere ist womöglich gegen Schläge gleichgültig.

Dabei wird jeder vernünftige Lehrer immer so verfahren, daß das Kind in der Strafe eine unvermeidliche Folge seines Vergehens erlebt, eine Folge, die auch im gewöhnlichen Laufe der Dinge aus dem Vergehen entsteht. Hat das Kind unerwartet gearbeitet, so muß es seine Arbeit nach einem Feiertag, denkt es keine Freiheit schlecht, so wird diese bestreikt, springt es leichtfertig mit der Wahrheit um, so entzieht man ihm das Vertrauen, bereitet es unheilvolle Verluste, so mag es Schaden zu leisten u. s. w.

Was ist aber dann in ihm, wenn ein Kind widerstreblich ist, wenn es in höchster Weise Kleider und Bücher seiner Mitschüler beschädigt, wenn es wiederholt läuft und zieht, Thiere quält, Steine auf das Herdebackagel legt, Angriffen von Männern und Frauen mit Steinen wird, Getriebeleien anrichtet, wenn sich ein vierzehnjähriger Duke an der als Witwe dastehenden Mutter vergreift, welche die Schule um Hilfe anfleht? Soll in solchen Fällen, die leider nur gar zu oft sich erzeugen, der Lehrer in dem Bewußtsein, daß liebevolle Ermahnungen und Ehrenstrafen fruchtlos bleibent, die Hände zusammen in den Schoß legen und sich mit dem

heben und mit dem Strafgesetz in Konflikt gerathen sind, am häuslichen und am bittreichen? Daß die Eltern nicht streng, der Lehrer nicht energisch genug gerufen seien, den jungen Baum zu ziegen, so lange er noch biegsam war; daß die Erzieher aus Weichheit, Neugierigkeit oder Mitleidigkeit nicht das legte Mittel angewendet haben, um die verbliebenen Reizungen aufzuhalten, deren Konsequenzen der Verbrecher in Kettensäumen verblüht. Wenn es freilich dahin kommen sollte, wosin manche unserer „modernen Philosophen“ es bringen zu wollen scheinen, daß jeder Kampf und Schutz sich als das willens- und schuldlose Produkt der Kinder und Schwestern jener Personen betrachtet — dann freilich wird man auch von Elternmänner ebenso wenig mehr hören, wie von Klagen der Straßlinge über die häusliche Milde ihrer Eltern und Erzieher. Dann wird, wenn überhaupt noch ein Mensch mit einem Schmiedgruß sich anhält, der verkrampfte Sohn sich an dem Vater seiner Gemeinschaft rütteln. Von Schülern als Erziehungs-Kommunen kann dann überhaupt keine Rede mehr sein, denn Erziehung und Strafe sind ihm und zweitlose Gnade, ironen das verehrte Blut allein die Handlungen bestimmt und sein Willen erhält, der nach pädagogischer Mittel zu einer bestimmten Bahn geleitet werden kann. So lange man aber noch an die Möglichkeit einer Erziehung glaubt und die Schüler als Erziehungs-Institution betrachtet, so lange muß man ihnen auch die Mittel einzuräumen, deren Richtigkeit man ihnen zum Schlimmsten Vorwurf gerade von denen gemacht hat.

Schon daran, daß wir körperliche Strafen nur bei wiederholten schweren Vergehen in Anwendung gebracht müssen, kann die Sinnlichkeit der Pädagogik gerade von denen gemacht werden, welche unsrer Vergehen in Anwendung gebracht sind, sofern sie nicht in Verhüllung soldner Erzieher aufzutreten gedenken, die den Tod für das bekannteste Instrument annehmen. Und obgleich diese Erzieher in der verhinderten Widerheit sich befinden, bestreiten wir doch die Notwendigkeit solcher Behandlungen nicht, welche die Anwendung dieses Mittels auf bestimmte Fälle beschränken. Da, wie gehen noch weiter. Wir wünschen, daß man in Verbrechungen und Verstößen außer den weiterbetonten drogen: In welcher Weise, zu welcher Zeit, an welchem Orte und in welchem Maße das und auch die körperliche Rüchtigung vorgenommen werden? noch häufiger und eingehender die Fragen erörtern möge: Was können und müssen wir ihm, um die körperliche Rüchtigung auf das denkbare gezielt? Was zu beschaffen? Welche Hindernisse stehen dem entgegen und wie sind sie zu beseitigen? Aber wenn diese Erörterungen fruchtlos sollen, so dürfen sie nicht allein in Lehrerkreisen angehängt werden, sondern auch in Elternkreisen, die bei solchen Verhandlungen erfahren und wohlwollende Lehrer hinzuziehen sollten. Wenn diese ihre Erfahrungen mitteilen, so wird sicherlich auf die leste Frage mit Einsichtsmittel die Antwort erfolgen: Das schwere Hindernis der Verfehlung der körperlichen Rüchtigung in der Schule ist die manchmal unerträgliche Erziehung im Elternhause, und das erfolgreiche Mittel zur Befreiung dieses Hindernisses ist eineorgane, konstante, Milde und Streng zur rechten Zeit in Anwendung bringende häusliche Erziehung. Wenn aber der Herr Abgeordnete Goldstein sich wieder einmal angetrieben fühlen sollte, in unserer Kammer das pädagogische Recht zu summieren und seinen Antrag auf gezielte Abholzung der körperlichen Rüchtigung als Strafmittel in der Schule zu erwirken, so möge er wenigstens zugleich den Befragantrag stellen, daß die Schule nur wohlgezogene Kinder zugelassen darf, die der Schule nur wohlgezogene Kinder zugelassen darf. Man wird auch diesen Antrag ablehnen müssen, aber dem Antragsteller wenigstens antworten, daß er eine heilige und bedeutsame Rechtigung gegeben und nicht, wie in der verschlossenen Tagung, eine grobe Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und der erzielbaren Aufgabe vertraten hat, die der Schule gestellt ist.

Deutsches Reich.

8. Berlin, 28. März. Während den Reichstag in der kommenden Gründungstagung vorwiegend Finanz- und Steuerfragen befassungen werden, in der preußischen Kammer bereits in der Lage, an einem bestimmten Punkte sich mit den großen Fragen zu beschäftigen, die sich direkt auf die Wiederherstellung eines gesunden und lebensfähigen Mittelpunktes deuten. In einer besonders hinsichtlich schon ja, wie wir fürchtet bereits bevorstehenden haben, auch die rechtliche Berechtigung der Wiederherstellung des Mittelpunktes in Beziehung, informieren es sich darum, daß ich als die eigenstarken Kreise der direkten Steuerzahler vor unzähligen Belastungen infolge der gesetzlichen Verhinderung des Rechtes zu beklagen. Doch dies ist negativer Natur. Nach einer sozialen Seite aber treten die Reformgedanken, die zum einen Teil im preußischen Kanzler bereits zur Bekämpfung stehen, zum andern Teil in Gestalt eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und von gewerkschaftlichen Vorschlägen für die neue Organisation des Handwerks an den Reichstag kommen sollen. Drei sämtlichen positiven Maßregeln sind untereinander zwar lediglich bestimmt und verbunden, daß auch außerhalb Preußens die weitere Verarbeitung und endliche Beschlusshaltung betreffend der Landwirtschaftskammern mit Interesse verfolgt werden möge. Wie die preußische Regierung des Schatzes betont hat, sollen diese Vorschläge in größerem Umfang dennoch ein, so würde die Bekämpfung für das Angeständnis, welches man der Kirche durch die jetzige Fassung des § 120 gemacht hat, wegfallen und man würde zweitless berechtigt sein, auch den materiellen Inhalt der verschiedenen Vorschläge des § 120 so abzuändern, daß derselbe dieser Bekämpfung tatsächlich entspricht. Es läuft gut sein, wenn sich die Organe, welche in den Erörterungen über den Fortbildungskreis an Sonntagen die Interessen der Kirche zu vertreten behaupten, diese Schilderung hier vor Augen halten.

* Berlin, 28. März. Nach der Statistik, die Herr Dr. Hirschberg über die Bewegung der Brotpreise in den Jahrtausend für Nationalökonomie veröffentlicht, zeigt das verlorenen Jahr einen wesentlichen Rückgang der Brotpreise. Über die Preise und das Gewicht eines 50-Pfennig-Brotteigs gibt folgende Tabelle für das Jahr 1886 bis 1893 Auskunft:

	100 kg	Ein 50-Pf.-Brot kosteten:
1886	20,80	4,80 Pfennig
1887	20,65	4,84
1888	21,22	4,72
1889	24,72	4,04
1890	27,18	3,68
1891	31,66	3,16
1892	29,52	3,49
1893	21,89	4,36

Hirschberg berechnet brennend eine durchschnittliche Ersparnis für die Haushaltung von über 30 % im Jahre 1893 gegen 1892 und von 38 % gegen 1891. Die Arbeitserhaltungen mit ihrem stärkeren Consum sind natürlich auch höher entlastet worden. Auch der Preis des Brotteigs, der sogenannten Schrippen, ist gegen das Vorjahr beträchtlich gefallen, nämlich von 43,56 auf 27,67 Pf. pro 100 kg.

* Berlin, 28. März. (Teleg.gramm.) Der „Politischen Correspondent“ zufolge soll die Begegnung des Zaren mit

Anzeigen-Preis

die 5gepaltene Zeitzeile 20 Pf.
Reclame unter dem Sachverständigen (4spalten) 30,-, vor den Familienredaktionen (5gepalten) 40,-.

Großere Schriften und andere Veröffentlichungen, Tabellenblätter und Almanache 20,-.

Extra-Beilagen (gefallen), auf mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung 40,-.

Annahmehilfe für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Sonnabend 10 Uhr.

Morgen-Ausgabe: Samstagabend 4 Uhr.

Son- und Feiertags früh 7,2 Uhr.

Bei den Filialen und Auslandsschulen je eins halbe Stunde früher.

Klippigen und kein an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von C. Holtz in Leipzig.

88. Jahrgang.